



**Interpellation von Alice Landtwing und Karen Umbach
betreffend Bauprojekt Sprungturm – einmal mehr die Luxusversion für Zug
(Vorlage Nr. 2563.1 - 15041)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 12. April 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Beantwortung der am 26. November 2015 überwiesenen Interpellation der Kantonsrätinnen Alice Landtwing und Karen Umbach, beide Zug, betreffend Bauprojekt Sprungturm – einmal mehr die Luxusversion für Zug vom 29. Oktober 2015 (Vorlage Nr. 2563.1 - 15041).

A. Beantwortung der Fragen

1. a) Wie lauten die bundesrechtlichen Vorschriften für den Bau eines Sprungturms?

Ein Schwimmbad stellt ein Werk im Sinn von Art. 58 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220) dar. Ein Werk muss so ausgestaltet sein, dass es einen sicheren Gebrauch gewährleistet. Das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) macht Vorgaben für das Bauen am bzw. im Wasser. Gemäss Art. 8 BGF bedarf es für technische Eingriffe in Gewässer einer fischereirechtlichen Bewilligung. Artikel 9 BGF verlangt, dass bei technischen Eingriffen Massnahmen vorzuschreiben sind, die geeignet sind, günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen. Ferner ist Art. 3 Abs. 2 Bst. b Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu entnehmen, dass die Landschaft zu schonen ist, insbesondere müssen sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Gemäss Art. 24c RPG muss der Kanton eine Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb Bauzonen erteilen. Soweit die einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben für dieses Projekt.

1. b) Existieren weitergehende Zugerische Vorschriften? Wenn ja, welche?

Für erhebliche Inanspruchnahmen öffentlicher Gewässer ist gestützt auf § 38 Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) eine Konzession erforderlich. Zudem verlangt § 10 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen, dass Siedlungen, Bauten und Anlagen so zu gestalten und einzuordnen sind, dass sie zusammen mit der Umgebung und Landschaft eine gute Gesamtwirkung erzielen. Im kantonalen Richtplan ist das Zuger Seeufer als kantonaler Schwerpunkt der Erholung festgesetzt. Gemäss Richtplantext L 11.1.2 müssen unter anderem neue Bauten und Anlagen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen nehmen.

2. a) *Wie beurteilt der Regierungsrat den behördlichen Aufwand, der für die Beurteilung eines untergeordneten Bauwerks betrieben werden muss?*

Der Sprungturm weist eine Höhe von 14 m auf, wovon 6 m über dem mittleren Wasserspiegel liegen. Das Bauwerk deckt eine Seefläche von 26 m² ab. Die Gewässerfläche des Zugersees gehört nicht zu den Bauzonen. Die Lage am See ist überdies ausgesprochen exponiert. Der Regierungsrat kann die von den Interpellantinnen vorgenommene Einstufung des Sprungturms am betreffenden Standort als untergeordnetes Bauwerk nicht teilen. Der Standort ist äusserst sensibel und von überall einsehbar.

Bauen im Wasser ab einem Floss ist grundsätzlich kostspielig. Diese Bauwerke im Wasser müssen ausserdem grossen dynamischen Kräften standhalten. Vorliegend ist eine Verankerung mit 16 m langen Ankerpfählen erforderlich. Gerade die im Einführungstext der Interpellation aufgezählten, möglicherweise kostentreibenden Massnahmen sind zugunsten der Sicherheit ergriffen worden (Abrücken des Turmes vom Ufer, Lagekorrektur zur Vermeidung von Blendwirkung). Sie fassen ausserdem auf den Bedürfnissen der Nutzergruppen (Wasseranschluss, Anlegemöglichkeit). Diese Faktoren liegen ausserhalb des kantonalen Einflussbereichs. Die kantonalen Fachstellen verlangten vorliegend einzig eine bessere Eingliederung sowie Ersatzmassnahmen für Wassertiere. Diese Forderungen stützen sich jedoch auf klare gesetzliche Aufträge, namentlich im Bundesgesetz über den Gewässerschutz, im Bundesgesetz über die Fischerei, im Bundesgesetz über die Raumplanung sowie im kantonalen Planungs- und Baugesetz. Insbesondere die Forderung nach einer filigranen Konstruktion ist in einem sensiblen landschaftlichen Umfeld zwingend. Ausserdem muss die öffentliche Hand bei der Erstellung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ihre Vorbildfunktion wahrnehmen. Das von der Stadt ausgearbeitete Projekt erfüllt diese gesetzlichen Vorgaben und gliedert sich gut in die landschaftliche Umgebung ein.

Der behördliche Aufwand schliesslich ist gemessen an den Baukosten zu vernachlässigen. Für den kantonalen Gesamtentscheid hat der Kanton der Stadt Zug einen Betrag von Fr. 600.– verrechnet. Gemessen an der Tatsache, dass der Gesamtentscheid drei kantonale Nebenbewilligungen umfasst, ist diese Spruchgebühr angemessen.

2. b) *Ist der Aufwand nicht unverhältnismässig durch den Einbezug von 5 Ämtern und des BfU?:*

Das Amt für Wald und Wild erteilte die fischereirechtliche Nebenbewilligung, das Amt für Raumplanung die Nebenbewilligungen im Sinne des RPG und des GewG, das Amt für Umweltschutz muss sicherstellen, dass beim Bauen im Gewässer keine Gewässerverunreinigung erfolgt. Die Abteilung Wasserbau verzichtete auf eine Stellungnahme und das Amt für Denkmalpflege und Archäologie prüfte das Bauvorhaben in Bezug auf den Umgebungsschutz eines schützenswerten Boots- und Badehauses. Es liegt in der Natur der Sache, dass bauliche Eingriffe in Gewässer einem grösseren Kreis von Fachstellen unterbreitet werden müssen. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) ist nicht durch den Kanton, sondern von der Projektleitung der Stadt Zug einbezogen worden.

3. *Wie viele Unfälle gab es in den letzten Jahren insgesamt im Kanton Zug im Zusammenhang mit einem Sprungturm?*

Zahlen über Unfälle mit Sprungtürmen liegen für den Kanton Zug nicht vor. Aus der Fachdokumentation der BfU über Bäderanlagen geht aber hervor, dass schweizweit jährlich ca. 40 Personen in offenen Gewässern (Seen, Flüsse, Bäche) ertrinken. In öffentlich zugänglichen Schwimmbädern sind es dagegen «nur» 3 bis 4 Personen pro Jahr. In Naturbädern geschehen Unfälle mehrheitlich wegen zu geringen Wassertiefen und wechselnden Wasserständen, insbesondere beim Sprung ins Wasser von Stegen und Sprunganlagen. Diese Unfälle sind meistens gravierend und enden oft mit schweren Wirbelsäulenverletzungen. Badegäste stellen in gut ausgestatteten Naturbädern hohe Anforderungen an die Sicherheit, wie namentlich beim Zuger Strandbad. Solche Anlagen sind professionell geführt und verfügen über eine Badeaufsicht. Dies ist auch notwendig, da insbesondere auch das Zuger Strandbad von vielen Jugendlichen und Kindern frequentiert wird.

B. Antrag

Kenntnisnahme

Zug, 12. April 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser